



Stadionordnung

Der TSV Hirschaid e.V., Alleestr. 2, 96114 Hirschaid, erlässt für sein Sportgelände folgende Stadionordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für Veranstaltungen in den umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Sportgeländes des TSV Hirschaid, einschließlich der angeschlossenen Außenanlagen.

§ 2 Anerkennung/Bindung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte, jedoch spätestens mit dem Betreten des Sportgeländes und/oder der Anlagen die Regelungen dieser Stadionordnung verbindlich an.

§ 3 Zweckbestimmung/Widmung

Diese Ordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von einer öffentlichen Veranstaltung oder großen Menschenansammlung ausgehen können. Die Verpflichtungen aus dieser Stadionordnung sind von den Veranstaltern der Sport- und/oder sonstigen Veranstaltung, den Verantwortlichen für die Menschenansammlung, sowie allen Besuchern oder Teilnehmern an der Veranstaltung oder Ansammlung in dem oben bezeichneten Sportgelände oder dessen unmittelbaren Umfeld, zu beachten. Das Sportgelände dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus können auch andere Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen, nicht sportlicher Art, durchgeführt werden. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und Anlagen des Sportgeländes besteht nicht.



Turn- und Sportverein e. V. Hirschaid

Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Sportgeländes richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht in der in § 1 (Geltungsbereich) dieser Verordnung genannten Versammlungsstätte übt der Stadionbetreiber (TSV Hirschaid), für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter, sowie ggf. die Polizei und Mitarbeiter von Ordnungsdiensten, aus. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Stadionordnung Weisungen, zu erteilen.

§ 5 Eingangskontrolle

Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Sportgeländes verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob sie auf Grund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände, Taschen und Behältnisse.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Sportgelände nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen/Veranstaltungen für Personen, gegen die ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht oder die eine Untersuchung gemäß Nr. 2 verweigern. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes für die zurückgewiesenen Besucher besteht grundsätzlich nicht.

Der TSV Hirschaid steht für eine weltoffene, tolerante Kultur und spricht sich somit ausdrücklich gegen Diskriminierung Dritter



Turn- und Sportverein e. V. Hirschaid

aufgrund deren Rasse oder ethischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität, aus. Daher können Personen, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild oder ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen erkennen lassen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen.

§ 6 Aufenthalt/Verhalten auf dem Sportgelände

Innerhalb des Sportgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Der Aufenthalt ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Sportgeländes auf Verlangen des Ordnungsdienstes und/oder der Polizei vorzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher auf Verlangen des Ordnungsdienstes verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Personalausweises/Reisepass auszuweisen.

Teilnehmer an einer Veranstaltung dürfen nur den mit der Eintrittskarte vermerkten Sitzplatz-, Stehplatz- oder VIP-Bereich einnehmen.

Die Besucher sind verpflichtet, auf Anordnung des Ordnungsdienstes und/oder der Polizei, zur Abwehr von Gefahren einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz



Turn- und Sportverein e. V. Hirschaid

einzunehmen. Die mit sonstigen Zugangsberechtigungen verbundenen Einschränkungen sind zu beachten.

Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein. Das Sportgelände kann während einer Veranstaltung videoüberwacht werden.

Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Ordnungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

Für den Aufenthalt in der Stadionanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die für allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften, sowie die Regelung durch das allgemeine Hausrecht.

§ 7 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.

Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem TSV Hirschaid zu melden.

§ 8 Verbote

Den Besuchern des Sportgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen jeder Art;
- b) Sachen, die als Waffen und/oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- c) Gassprühdosen, ätzende **und**/oder färbende Substanzen;
- d) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem und/oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten,



Turn- und Sportverein e. V. Hirschaid

Reisekoffer;

f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;

g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,0 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist; das Verbot gilt nicht für Inhaber von Fahnenpässen des TSV Hirschaid.

h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;

i) alkoholische Getränke aller Art;

j) Laser-Pointer;

k) Tiere;

l) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;

m) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

a) der Zutritt / Aufenthalt auf dem Sportgelände unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss;

b) jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens -, einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;

c) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (Spielfeld, Innenraum, Funktionsräume usw.), zu betreten;

e) mit Gegenständen aller Art zu werfen;



Turn- und Sportverein e. V. Hirschaid

- f) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- g) ohne Erlaubnis des TSV Hirschaid oder anderer Veranstalter Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- h) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 9 Folgen bei Zuwiderhandlungen

Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 8 begehen wird ein Hausverbot/Stadionverbot für das gesamte Sportgelände ausgesprochen.

Personen, die Handlungen i. S. d. § 6 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.

Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen die Abnahme zurückgegeben. Für verloren gegangene Gegenstände haftet der Verein nicht.

§ 10 Ausnahmen, Anordnungen

Im Einzelfall kann der Stadionbetreiber aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit diese nicht dem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Der Stadionbetreiber kann im Vollzug des Artikels 23 des



Turn- und Sportverein e. V. Hirschaid

Landesstraß- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, weitergehende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (öffentlicher Aushang) und gilt bis sie widerrufen bzw. durch eine neue Stadionordnung ersetzt wird.

Hirschaid, 31. Januar 2025
TSV Hirschaid e. V.

Vorstand